

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Fassung vom 1. Juni 2007)

I. Grundlagen

Die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen, so wie sie von der Internationalen Handelskammer in Paris angenommen und unter dem Titel „Incoterms 2000“ veröffentlicht wurden, bilden die Grundlage für die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers.

II. Lieferfristen

- Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind als ungefähre zu betrachten.
- Die Lieferfrist läuft vom Datum des Auftragsereignisses beim Verkäufer, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen, die zur technischen Beurteilung der Verwendungsstelle erforderlich sind, zur Verfügung stellt sowie alle anderen Erfordernisse des Kaufvertrags, z. B. die Angabe der Maschinenmaße, der Spannmaße, erfüllt hat. Wenn die obengenannten Voraussetzungen beim Auftragsereignis nicht erfüllt sind, beginnt die Laufzeit erst am Tage der Erfüllung dieser Voraussetzungen.
- Aufträge, für welche keine Lieferfrist vereinbart wurde, werden, soweit es sich um Spannungen für die Trockenpartien handelt, spätestens nach Ablauf von 9 Monaten, alle übrigen Filzsorten und technischen Tuche aller Art spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Auftragsdatum ausgeliefert und berechnet.
- Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so hat er unter allen Umständen den Anspruch auf eine vom Käufer zu setzende angemessene Nachlieferungsfrist: Diese beträgt mindestens 4 Wochen, bei versandfertiger Lagerware mindestens eine Woche. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Eingangstag der beim Käufer erfolgten diesbezüglichen Mitteilung über die Hinausschiebung des Liefertermins. Sie gilt innegehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Nachlieferungsfrist die Ware zum Versand bringt.

III. Verpackung

Die Verpackung erfolgt, wenn nicht andere Vorschriften bei der Bestellung ausdrücklich erteilt werden, in handelsüblicher Weise. Wird seitens des Kunden eine andere Verpackung als handelsüblich gewünscht, so wird diese zu Selbstkostenpreisen berechnet.

Eine Zurücknahme von Verpackungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Transport

Geht der Transport zu Lasten des Verkäufers, so wird die Ware als gewöhnliches Frachtgut geliefert. Bei besonders vom Käufer vorgeschriebener Eil- oder Expressversendung wird die Mehrfracht in Rechnung gestellt.

V. Gewichte, Maße und Muster

- Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen Angaben sind die für die betreffenden Waren üblichen. Bei der gelieferten Ware gelten Abweichungen hiervon bis zu plus/minus 5 % als genehmigt und handelsüblich. Sie berechnen den Käufer nicht zur Beanspruchung einer Vergütung oder zu einer Beanstandung. Das in Rechnung zu stellende Gewicht ist das Gewicht der Ware unter normalen atmosphärischen Bedingungen wie unter V.2. angegeben.
- Das Gewicht wird bestimmt nach Erreichung des Gleichgewichts von der trockenen Seite her bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Temperatur von 20° Grad C. Beanstandungen bezüglich des Gewichts der gelieferten Waren können nur insofern berücksichtigt werden, als die Abweichungen die unter V.1 erwähnten plus/minus 5 % überschreiten.
- Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die sich aus unvollständigen oder falschen Maßangaben und anderen vom Käufer gemachten technischen Angaben ergeben. Die Maschinenbespannungen werden so hergestellt, dass sie nach dem Einlaufen auf der Maschine bei normaler Spannung die für eine zufriedenstellende Leistung erforderlichen Maße erreichen.
- Muster können nur als Typenmuster betrachtet werden. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder Verantwortung dafür, dass die Lieferungen genau mit den Mustern übereinstimmen.

VI. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist für den Verkäufer nur in Übereinstimmung mit dem Wortlaut seiner schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.

VII. Preise

- Es kommen die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise und Bedingungen zur Anwendung.
- Irgendwelche Steuern oder andere öffentliche Abgaben sowie Sonderkosten, die nicht gemäß Auftragsbestätigung zu Lasten des Verkäufers gehen, muss der Käufer tragen.

VIII. Rechnungserteilung und Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- Die Rechnung wird beim Versand der Ware erstellt.
- Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Bedingungen zu erfolgen. Abzüge für Porto-, Überweisungs- und Versicherungsgebühren sind unzulässig. Diskontfähige Wechsel können abzüglich Diskont und aller sonstigen Spesen gutgeschrieben werden. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Als Barzahlung werden anerkannt: Bar, Scheck, Postscheck und Banküberweisung. Bei Zahlungsverzug werden ohne vorausgegangene Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bundesbankbasiszins berechnet.
- Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsverzug des Bestellers berechnen den Verkäufer, die Anfertigung und Lieferung von weiterer Ware zu verweigern, bis eine entsprechende Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer

Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Verkäufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist, der Verkäufer zur Zurücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Verkäufer zu machen und den Schuldern die Abtretung mitzuteilen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, so steht dem Verkäufer an der dabei entstehenden neuen Sache anteilmäßiges Miteigentum zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßiges Miteigentum an der neuen Sache einräumt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten.

- Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sind ausgeschlossen.

IX. Lagerhaltung

Eine Unterhaltung von Lagern bei den Kunden derart, dass die Ware erst bei Ingebrauchnahme als verkauft gilt, ist ausgeschlossen.

X. Gewährleistung

Für Lebensdauer und/oder Leistung kann keine Garantie gegeben werden. Ein Verkauf nach Eignung, Leistung oder Lebensdauer der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

XI. Mängelrügen

Mängelrügen können nur geltend gemacht werden, wenn das ganze beanstandete Stück dem Verkäufer zwecks Überprüfung zur Verfügung gestellt wird. Im Falle als berechtigt anerkannter Mängelrüge kann trotzdem niemals eine Entschädigung für Maschinenstillstandskosten/Produktionsausfälle und Folgeschäden irgendwelcher Art übernommen werden, mit Ausnahme von Fehlproduktionen und Maschinenschäden. Der Ersatz für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Höhere Gewalt

Transportstörungen, Produktionsunterbrechungen, Materialmangel und Mangel an Arbeitskräften, Regierungsmaßnahmen, Regierungsbestimmungen und Beschlagnahmungen oder irgendwelche anderen Ereignisse, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und die entweder die Produktion stören oder die fristgerechte Durchführung der Lieferung erheblich beeinträchtigen, berechnen den Verkäufer nach unverzüglicher Mitteilung an den Käufer zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist. Dauert die Behinderung länger als vier Monate, so können Käufer und Verkäufer den Vertrag lösen, wenn sie diesen innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der besagten vier Monate ordnungsgemäß kündigen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für alle Vertragsverhältnisse ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand ist das für den Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers zuständige Gericht.

XIV. Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen vorstehende Bedingungen des Verkäufers zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für diesen unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.